

Stadionordnung des Bremer SV

Präambel

Der Bremer Sportverein 1906 e.V. (nachfolgend: „BSV“) **steht für Vielfalt, Respekt und ein diskriminierungsfreies Miteinander. Diese Werte gelten auch für den Aufenthalt im Stadion. Jede Form von Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Homophobie, Antisemitismus oder anderer menschenfeindlicher Einstellungen wird abgelehnt und konsequent sanktioniert.**

Der BSV bestimmt auf Grundlage der Sportstättenordnung vom 01.02.2025 (Brem.ABl.2025, S.168) und des vom Sportamt Bremen übertragenen Hausrechts gemäß § 9 Sportstättenordnung an den Spieltagen/Veranstaltungen des Bremer SV an den Bremer SV die nachfolgenden Regelungen der Stadionordnung:

§ 1: Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Panzenberg.

§ 2: Widmung

Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Die Nutzungsvergabe obliegt dem Sportamt Bremen, gemäß Sportstättenordnung vom 01.02.2025 und Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen.

§ 3: Aufenthalt und Videoüberwachung

In den Anlagen des Stadions am Panzenberg dürfen während Spieltagen/Veranstaltungen des Bremer SV, sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

Zuschauer:innen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion während der Veranstaltungen nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten gestattet.

Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln der Sportstättenordnung vom 01.02.2025.

Das Stadion und das Umfeld können vor, während und nach der Veranstaltung videoüberwacht werden, dabei wird auf die Einhaltung der DSGVO und weiteren relevanten Vorschriften geachtet.

§ 4: Eingangskontrolle

Jede/r Besucher:in ist bei dem Betreten der Stadionanlage während der Spieltage und Veranstaltungen des Bremer SV verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Jede/r Besucher:in ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsucht und untersucht zu werden, ob er/sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

Am Eingang des Stadions hängt eine Liste von Logos verbotener rechter Kleidung und rechter Erkennungssymbole (z. B. Marken wie Thor Steinar, Consdaple oder andere bekannte rechtsextreme Symbole). Das Tragen solcher Kleidung oder Symbole im Stadion ist untersagt.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keinen Anspruch auf das Betreten des Stadions und dürfen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher:innen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 5: Verhalten im Stadion

Innerhalb der Stadionanlage hat sich jede/r Besucher:in so zu verhalten, dass kein/e andere/r geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Dies bedeutet auch, dass sich die Besucher:innen nicht so betrinken dürfen, dass dieser übermäßige Alkoholkonsum die eigene Sicherheit und die Dritter gefährdet. Die Gastronomie ist beauftragt, diesen Besucher:innen keinerlei weitere alkoholische Getränke mehr auszugeben, siehe § 20 GastG.

Die Besucher:innen haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Jede Form von rassistischen, sexistischen, homophoben, antisemitischen oder anderen diskriminierenden Äußerungen, Gesten oder Handlungen ist im Stadion verboten. Der BSV oder von ihm beauftragte Personen entscheiden im Einzelfall, ob bei Verstößen zunächst eine Abmahnung erfolgt oder direkt ein Platzverweis für das laufende Spiel ausgesprochen wird. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann auch ein längerfristiges Stadionverbot durch das Sportamt Bremen verhängt werden (siehe Sportstättenordnung).

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher:innen auch verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6: Verbote

Den Besucher:innen des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist.
- Taschen und/oder Rucksäcke mit Abmessungen über 30 x 20 x 20 cm (= etwas kleiner als DIN A 4), außer Wickeltaschen oder medizinisch notwendige Equipment mit Nachweis.
- Waffen jeder Art und Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen.
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem (= Glas), splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- Sperrige Gegenstände wie Fahrräder, Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer.
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.
- Mechanisch betriebene Lärminstrumente.
- Alkoholische Getränke aller Art.
- Tiere jedweder Größe.
- Laserpointer.
- Stockschirme mit Metallspitzen.
- Drohnen und Kameras mit Wechselobjektiv.
- Halstücher und Sturmhauben, die das Gesicht vollständig überdecken (können).

Verboten ist den Besucher:innen weiterhin:

- Jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke – mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar gemacht werden sollen.
- Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
- Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen.
- Ohne Erlaubnis der Sportamt Bremen oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

Die Liste verbotener Symbole und Kleidung (siehe §4) ist nicht abschließend; der Vorstand ist ermächtigt, weitere Logos links- oder rechtsextremistischer Kleidung und Erkennungssymbole aufzunehmen und deren Tragen zu verbieten, sobald diese als relevant identifiziert werden.

§ 7: Haftung

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Bremer SV und das Stadtgemeinde Bremen nicht. Unfälle oder Schäden sind dem Bremer SV unverzüglich zu melden.

§ 8: Folgen bei Zuwiderhandlungen

Das Hausrecht wird durch das Sportamt Bremen an Spieltagen und Veranstaltungen des Bremer SV übertragen und durch den/die Sicherheitsbeauftragte/n des Bremer SV ausgeübt.

Bei Verstößen gegen die Regelungen zu verbotener Kleidung/Symbolen oder diskriminierendem Verhalten entscheidet der/die Sicherheitsbeauftragte über Maßnahmen (z. B. Platzverweis, Hausverbot) am Veranstaltungs-/Spieltag, wobei bei schwerwiegenden Vorfällen der Vorstand hinzuzuziehen ist. Langfristige Verweise werden nach Rücksprache mit dem Sportamt durch diese ausgesprochen.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Hausverbot (Verfügung über ein Nutzungs- und Betretungsverbot) belegt werden gem. Sportstättenordnung der Stadtgemeinde Bremen. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9: Die Stadionverbotskommission

Auch der Bremer SV hat eine Stadionverbotskommission gebildet. Diese Kommission ist zur Einhaltung der Richtlinien des DFB verpflichtet und entscheidet folglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhängung von Stadionverboten. Die Kommission besteht aus folgendem Personenkreis:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter, hier ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes
- Der/Die Sicherheitsbeauftragte/r des Bremer SV
- Der/Die Veranstaltungsleiter/-in des Bremer SV
- Der/Die Fanbeauftragte des Bremer SV
- Ein/e Vertreter/-in der Senatorin für Inneres und Sport/Sportamt

§ 10: Bindungswirkung

Besucher:innen erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Stadion entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.